

# Merkblatt zur „Erklärung des elterlichen Willens“

zum Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause  
zum Zwecke der unmittelbaren Nahrungsaufnahme

## Rechtslage am Theodor-Heuss-Gymnasium Dinslaken

Schülerinnen und Schülern der **Stufen 5 und 6** ist das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit (dazu gehört auch die Mittagspause, wenn im Anschluss noch Nachmittagsunterricht stattfindet) generell **nicht gestattet**. Sie haben sich auf dem Schulgelände aufzuhalten und können das Angebot der Mensa und die schulische Pausengestaltung nutzen.

Erst ab der 7. Klasse ist es Schülerinnen und Schülern und nur **auf ausdrückliche Erlaubnis der Eltern hin** erlaubt, das Schulgelände in der Mittagspause zu verlassen; dies geschieht jedoch in sehr engen Grenzen und unter Beachtung strikter Vorgaben hinsichtlich des über die Unfallkasse NRW abgedeckten Versicherungsschutzes.

## Rechtslage hinsichtlich des Versicherungsschutzes

Im Schulgesetz ist die Aufsichtspflicht der Schule gegenüber den Schülerinnen und Schülern geregelt, die sich auch auf die Mittagspause an Langtagen mit Nachmittagsunterricht bezieht. Danach besteht so lange für die Schülerinnen und Schüler ein Schutz im Sinne der Unfallversicherung, wie sie sich auf dem Schulgelände aufhalten, da hier eine Beaufsichtigung sichergestellt ist.

Schülerinnen und Schüler sind auch dann unfallversichert, wenn sie in der Mittagspause das Schulgelände verlassen, aber nur, um sich **auf direktem Weg von verhältnismäßiger Länge mit Nahrungsmitteln** zu versorgen, die **alsbald verzehrt** werden und dem Zwecke der **Aufrechterhaltung der Schulfähigkeit** dienen. Diese Regelung gilt es beim Verlassen des Schulgeländes zu beachten.

Dies bedeutet konkret:

Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz auf Wegen ...

... nach Hause, wenn das zu Hause in unmittelbarer Nähe zur Schule liegt, um dort ein häusliches Mittagessen einzunehmen,

... in die Altstadt, um dort Nahrungsmittel (im Sinne eines Mittagessens) zu kaufen, das alsbald (also noch vor Ort oder auf dem Rückweg zur Schule) verzehrt wird (z.B. weil das Gericht dann noch heiß oder das Brötchen dann noch frisch ist),

... in die Innenstadt, um dort Nahrungsmittel (d.h. ein Mittagessen) zu kaufen, das alsbald (also noch vor Ort oder auf dem Rückweg zur Schule) verzehrt wird (z.B. weil das Gericht dann noch heiß oder das Brötchen dann noch frisch ist), so lange der Hin- und Rückweg inkl. der Zeit des Verzehrs ausreicht, um in der zur Verfügung stehenden Pausenzeit zu Fuß zurückgelegt werden zu können.

Es besteht demnach **kein** gesetzlicher Unfallversicherungsschutz auf Wegen...

... nach Hause, unabhängig von der Entfernung zur Schule, um dort andere private Dinge zu erledigen (z.B. um vergessene Dinge zu holen),

... zu einer Nahrungsquelle (ein Geschäft, Restaurant u. dgl.), das unverhältnismäßig weit weg von der Schule liegt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Hin- und Rückweg inkl. der Zeit des Verzehrs nicht ausreicht, um in der zur Verfügung stehenden Zeit zu Fuß zurückgelegt werden zu können oder wenn auf dem Weg dorthin zahlreiche andere Nahrungsquellen (also Geschäfte oder Restaurants) passiert werden, deren Besuch im Vergleich ebenso zweckdienlich wären wie der des angestrebten Ziels,

... zu einer Nahrungsquelle (ein Geschäft, Restaurant u. dgl.), auf denen gleichzeitig noch andere Zwecke erledigt werden (z.B. weitere Einkäufe; hierzu gehören Einkäufe von Nicht-Nahrungsmitteln ebenso wie Einkäufe von Nahrungsmitteln, die nicht dem alsbaldigen Verzehr und der Aufrechterhaltung der schulischen Leistungsfähigkeit dienen, z.B. der Kauf von Süßigkeiten oder Vorratsbeschaffungen für spätere Zeitpunkte, z.B. auch für den Nachhauseweg nach dem Nachmittagsunterricht),

... die nicht zu Fuß, sondern mit anderen Verkehrsmitteln (Fahrrad, ÖPNV, Auto) zurückgelegt werden, z.B. aus Bequemlichkeit oder um in der zur Verfügung stehenden Pausenzeit das Ziel zu erreichen und den Rückweg zur Schule zu erledigen.

Der Aufenthalt im Geschäft / Restaurant selbst ist generell nicht versichert.

Die Schulleitung empfiehlt, vor der Erklärung des elterlichen Willens in dieser Angelegenheit die Risiken hinsichtlich möglicher Unfälle bei Verlassen des Schulgeländes abzuwägen. Wir verweisen ferner auf bestehende Angebote zur Mittagspausengestaltung und Nahrungsaufnahme auf dem Schulgelände (s.o.).